

V E R T R A G

über Kantonsbeiträge an die Seelsorge in den staatlichen Spitälern und in den Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt

zwischen

dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat

einerseits,

und

**der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt,
der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt,
der Christkatholischen Kirche Basel-Stadt und
der Israelitischen Gemeinde Basel**

andererseits.

vom 13. Dezember 1994

Gemäss § 19 b Abs. 1 der Kantonsverfassung und § 8 des Kirchengesetzes kann der Kanton Beiträge leisten an die Kosten der Spital- und der Gefängnisseelsorge der öffentlich-rechtlichen Kirchen des Kantons Basel-Stadt. Dementsprechend vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Die drei Kirchen und die Israelitische Gemeinde wenden für die Spital- und die Gefängnisseelsorge, Stand 1994, insgesamt rund 1,4 Mio. Franken auf. An diese Kosten leistet der Kanton ab 1995 jährlich folgende Beiträge:

a) an die Evangelisch-reformierte Kirche	Fr.	420'000.--
b) an die Römisch-Katholische Kirche	Fr.	330'000.--
c) an die Christkatholische Kirche	Fr.	12'500.--
d) an die Israelitische Gemeinde	Fr.	12'500.--

Diese Beiträge werden jährlich aufgrund des Baseler Indexes der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres abgepasst und per 30. Juni ausbezahlt. Basis bildet der Novemberindex 1995. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu 75%.

§ 2 Dieser Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten jeweils auf Jahresende kündbar, erstmals auf den 31. Dezember 1999. Die Parteien verpflichten sich jedoch, auf Antrag einer Partei auch ohne vorherige Kündigung auf Verhandlungen über eine allenfalls erforderliche Anpassung des Vertrages (Erhöhung oder Reduktion des Staatsbeitrags; Änderung des Verteilungsschlüssels) einzutreten.

§ 3 Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Kreditbewilligung durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt (referendumsfähiger Beschluss).
Seitens der Evangelisch-reformierten Kirche steht der Vertrag unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode.

Dieser Vertrag wird in sechs Originalen gefertigt. Je ein Exemplar erhalten:

- die Staatskanzlei z. H. des Regierungsrates,
- die drei Kirchen und die Israelitischen Gemeinde,
- das für die Kirchen zuständige Departement

Basel, den 13. Dezember 1994

Namens des Kantons Basel-Stadt
Der Regierungsrat
Der Präsident:

Ch. Stutz

Der Staatsschreiber:

R. Heuss

Namens der Evangelisch-reformierten Kirche
Der Kirchenrat
Der Präsident:

G. Vischer

Die Sekretärin:

E. Kunz

Namens der Römisch-Katholischen Kirche
Der Kirchenrat
Der Präsident:

H. Strittmatter

Der Sekretär:

F. Büchel

Namens der Christkatholischen Kirche
Der Präsident:

B. Affolter

Der Sekretär:

F. R. Müller

Namens der Israelitischen Gemeinde
Der Gemeindevorstand:

F. Liatowitsch J. Bloch